

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. SEPTEMBER 1951

NUMMER 78

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 8. 1951, Feilbieten von Speiseeis durch Wandergewerbetreibende und Stadthausierer. S. 1041. — RdErl. 23. 8. 1951, Ergänzung der Allgemeinen Anordnung des Innenministers vom 8. Juli 1950 — I B/1 — 17.8 — Nr. 1223/50. S. 1042. — RdErl. 25. 8. 1951, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1042. — RdErl. 27. 8. 1951, Beflaggung der Dienstgebäude am 12. September 1951, dem Nationalen Gedenktag des deutschen Volkes. S. 1043. — RdErl. 28. 8. 1951, Erteilung von Sichtvermerken an deutsche Staatsangehörige bei Reisen nach Dänemark. S. 1043. — RdErl. 28. 8. 1951, Gebührenfreiheit für Sichtvermerke bei Schüleraustausch. S. 1044. — RdErl. 28. 8. 1951, Paßwesen; Ausübung der Paß- und Sichtvermerksfunktionen für die Länder Syrien, Libanon, Jordanien, Saudi-Arabien, Njemen, Iran, Irak und Afghanistan. S. 1045. — RdErl. 28. 8. 1951, Litauische Auslandspässe. S. 1045. — RdErl. 29. 8. 1951, Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung. S. 1045.

B. Finanzministerium.

RdErl. 27. 8. 1951, Unterhaltshilfe; hier: Erheblichkeit des Schadens. S. 1047. — RdErl. 28. 8. 1951, Ergänzende Bestimmungen

des Hauptamtes für Soforthilfe über Existenzaufbauhilfe. S. 1048. — RdErl. 29. 8. 1951, Gewährung von Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen. S. 1050.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1054.

E. Arbeitsministerium.

Mitt. 1. 9. 1951, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1951. S. 1053/1054.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Feilbieten von Speiseeis durch Wandergewerbetreibende und Stadthausierer

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1951 —
I — 19 — 36 Nr. 916/50

Von dem grundsätzlichen Verbot des Warenfeilbietens auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten durch Wandergewerbetreibende (§ 55 GewO) und Stadthausierer (§ 42 b GewO) in der Zeit von 19 bis 7 Uhr (§§ 22, 23 Satz 1 AZO vom 30. April 1938 — RGBL. I S. 447 — i.V.m.d.LSchlVO vom 21. Dezember 1939 — RGBL. I S. 2471) sowie an Sonn- und Festtagen (§ 55 a Abs. 1 GewO) können nach § 23 Satz 2 AZO bzw. § 55 a Abs. 2 GewO Ausnahmen zugelassen werden. Mir wird nun berichtet, daß die zuständigen Behörden derartige Ausnahmen für den Verkauf von Speiseeis vielfach aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zulassen.

Mit dieser Handhabung ihres Ermessens werden sie jedoch dem Sinne des Gesetzes nicht gerecht. In der warmen Jahreszeit besteht ein allgemeines Bedürfnis nach Erfrischungen. Hierzu zählt auch der Genuß von Speiseeis. Dieses Bedürfnis ist an Werktagen auch nach Ladenschluß, insbesondere aber an Sonn- und Festtagen gegeben, an denen Ausflugs-, Sport- und sonstige Vergnügungsveranstaltungen stattzufinden pflegen. Hierauf haben die zuständigen Behörden bei der Behandlung von Anträgen auf ausnahmsweise Zulassung des Verkaufs von Speiseeis in der angegebenen Zeit durch Wandergewerbetreibende und Stadthausierer Bedacht zu nehmen. Sie müssen es sich daher angelegen sein lassen, in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob ein vorhandenes Bedürfnis die Zulassung der beantragten Ausnahmen rechtfertigt. Der gegebene Ermessensspielraum gestattet ihnen hierbei, durch entsprechende Bedingungen oder Auflagen den örtlichen Verhältnissen in dem gebotenen Maße Rechnung zu tragen.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister und dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1041.

Ergänzung der Allgemeinen Anordnung des Innenministers vom 8. Juli 1950 — I B/1 — 17.8 — Nr. 1223/50

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1951 —
I 13.55 — 2116/50

In Teil B, Abschnitt IV, Ziffer 1, der Allgemeinen Anordnung ist als Absatz 2 einzufügen:

„Auf Antrag der Landesjugendämter, Jugendämter oder der gemäß Bundesgesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1950 (BGBl. 1951, Teil I, S. 214) zur Adoption zugelassenen Stellen der Wohlfahrtspflege ist im Einverständnis mit dem gesetzlichen Vertreter eines an Kindes Statt angenommenen Kindes von der Meldebehörde ein Sperrvermerk folgenden Wortlauts: „Auskunftssperre!“ in das Melderegister (Meldekartei) einzutragen. Ein solcher Sperrvermerk verbietet jegliche Auskunftserteilung an Privatpersonen hinsichtlich des an Kindes Statt Angenommenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist nach diesem Zeitpunkt zu löschen.“

An die Meldebehörden.

— MBL. NW. 1951 S. 1042.

Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1951 —
Abt. I — 23 — 18

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
S 2	Schulte-Strathaus, Heinrich	19. 7. 1876	Wuppertal-Elberfeld, Lilienthalstr. 11
B 18	Boche, Arthur	11. 6. 1894	Siegburg, Wilhelmstr. 72
B 16	Behr, Hans	ist zu streichen	
L 5	Lyrop van, Hans	29. 4. 1903	Siegburg, Mühlenstr. 15

MBL. NW. 1951 S. 1042.

Beflaggung der Dienstgebäude am 12. September 1951, dem Nationalen Gedenktag des deutschen Volkes

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1951 —
I 18 — 60 — Nr. 1172/51

Die Behörden und Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen flaggen am 12. September 1951, dem Nationalen Gedenktag des deutschen Volkes. Die Kommunalverwaltungen sowie die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnung zu treffen. Die Angehörigen der Landesregierung sowie der nachgeordneten Behörden und Dienststellen werden zur Beteiligung an den allgemeinen öffentlichen Feiern aufgefordert. Der Dienst an diesem Tage ist so zu regeln, daß die Beteiligung an diesen Feiern ermöglicht wird.

— MBl. NW. 1951 S. 1043.

1951 S. 1043 u.
aufgeh.
1955 S. 1196 Nr. 282

Erteilung von Sichtvermerken an deutsche Staatsangehörige bei Reisen nach Dänemark

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 1218/51

Nach Mitteilung des dänischen Außenministeriums ist die Erteilung von Einreisesehtvermerken an deutsche Staatsangehörige erleichtert worden. Die dänischen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„Der Kreis westdeutscher Staatsangehöriger, der Einreisebewilligungen erhalten kann, wird derart erweitert, daß man künftig im allgemeinen ein Besuchsvisum nach Dänemark erteilen wird, sofern nur eine Einladung einer in Dänemark wohnhaften Person vorliegt, die sich verpflichtet, den Betreffenden während des Aufenthalts im Lande bei sich aufzunehmen und zu unterhalten, und sofern über den Antragsteller und den Einladenden nichts Unvorteilhaftes bekannt ist.

Die bestehenden Ermächtigungen der dänischen Vertretungen betreffend Erteilung von Sichtvermerken werden derart erweitert, daß diese Vertretungen ohne vorherige Vorlage beim Reichspolizeichef und dem Justizministerium Sichtvermerke an westdeutsche Staatsangehörige im wesentlichen in dem Umfange erteilen können, in dem das Visum bisher vom Reichspolizeichef und dem Justizministerium erteilt worden ist. Die Vertretungen werden dementsprechend in folgenden Fällen ermächtigt sein, den Sichtvermerk an westdeutsche Staatsangehörige zu erteilen:

1. für Reisen, die von Diplomaten und Konsulatsbeamten im Dienst der westdeutschen Bundesregierung unternommen werden,
2. für amtliche Reisen und Dienstreisen, die im Auftrag der westdeutschen Bundesregierung oder der westdeutschen Länder entsprechend Weisung der in Frage kommenden Fachministerien unternommen werden,
3. für Reisen, die von deutschen Staatsangehörigen unternommen werden, welche in Dänemark wohnhafte Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte besuchen wollen, sofern den Betreffenden früher in der Zeit seit dem 5. Mai 1945 ein dänischer Einreisesehtvermerk auf Grund einer Ermächtigung vom Reichspolizeichef oder Justizministerium erteilt worden ist.
4. für Reisen, die von deutschen Staatsangehörigen unternommen werden, welche in Dänemark wohnhafte Bekannte besuchen wollen, falls diese auf Grund einer vorgelegten schriftlichen Einladung bereit sind, den Betreffenden während des Aufenthaltes in Dänemark bei sich aufzunehmen und zu unterhalten, sofern in einer früher vom Reichspolizeichef oder dem Justizministerium erteilten Ermächtigung auf Erteilung des Sichtvermerks ausdrücklich gesagt ist, daß künftige Sichtvermerkserteilungen für den Betreffenden ohne Einholung erneuter Ermächtigung erfolgen können.
In den unter 1 bis 4 genannten Fällen kann der Einreisesehtvermerk für einen Aufenthalt bis zu zwei Monaten in Dänemark erteilt werden:
5. für eine einfache Geschäftsreise kann ein Sichtvermerk für einen Aufenthalt bis zu 14 Tagen in Dänemark erteilt werden, sofern dem Betreffenden früher ein dänischer Einreisesehtvermerk auf Grund eines Empfehlungsschreibens einer der großen Erwerbsorganisationen oder der „Assurandor-Societet“ erteilt worden ist.

Ferner kann deutschen Staatsangehörigen, die Inhaber oder Vertreter anerkannter deutscher Firmen sind, ein Sichtvermerk für wiederholte Reisen für einen Aufenthalt bis zu 14 Tagen in Dänemark innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten erteilt werden, sofern der Antragsteller ein Empfehlungsschreiben einer der obengenannten Organisationen vorlegt.

6. Deutschen Staatsangehörigen, die als Monteure in anerkannten deutschen Firmen beschäftigt sind, kann ein Sichtvermerk für einen Aufenthalt bis zu 14 Tagen in Dänemark erteilt werden, sofern die Betreffenden durch Unterlagen nachweisen, daß sie von ihren Firmen entsandt sind, um in Dänemark Maschinen zu installieren, nachzusehen oder zu reparieren, die von der betreffenden Firma geliefert sind, und die außerdem ein Empfehlungsschreiben einer der unter Ziffer 5 genannten Organisationen vorweisen.

Die in Ziffer 5 und 6 erwähnten Erwerbsorganisationen sind folgende:

- 1) Die Kopenhagener Kaufmannschaft (Grosserer Societet),
- 2) Die Provinzhandelskammer (Provinshandelskammer),
- 3) Spitzenverband dänischer Handelsvereinigungen (De samvirkende købmansforeninger i Danmark),
- 4) Arbeitsgemeinschaft dänischer Handelsverbände (De danske handelsforeningers faellesorganisation),
- 5) der dänische Industrierrat (Industriraadet),
- 6) Spitzenverband des dänischen Handwerks (Haansvaerkets faellesrepraesentation),
- 7) Verein dänischer Importhandelsvertreter (Danske importagenters forening),
- 8) Verein dänischer Exporthandelsreisender (Danske eksportrejsende),
- 9) der dänische Landwirtschaftsrat (Landbrugsraadet),
- 10) Wirtschaftsrat der Arbeiterbewegung (Arbejderbevaegelsens erhvervsraad),
- 11) der dänische Schiffsahrtsrat (Søfartsraadet),
- 12) Berufsverband des Handels-, der Industrie- und Schifffahrt vom Jahre 1945 (Erhvervssammenslutningen af 1945).“

Hinsichtlich des Begriffes „Westdeutscher Staatsangehöriger“ in obigen Bestimmungen, den es rechtlich nicht gibt, sind beim Auswärtigen Amt Vorstellungen mit dem Ziel auf Berichtigung erhoben worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 1044
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1951 S. 1043.

Gebührenfreiheit für Sichtvermerke bei Schüleraustausch

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 1322/51

Mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und mit Zustimmung des Herrn Bundesministers des Innern haben die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Stockholm und das Königlich Schwedische Ministerium des Äußeren nach Zusicherung der Gegenseitigkeit vereinbart, daß die Sichtvermerksgebühren für Schüler erlassen werden, die Teilnehmer am Jugendaustausch zwischen Deutschland und Schweden sind, und zwar sowohl wenn der Austausch durch Vermittlung des Zentralamtes für Schuljugendaustausch in Stockholm erfolgt, wie auch wenn der Austausch durch direktes Übereinkommen zwischen schwedischen und deutschen Familien zustande kommt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1044.

Paßwesen; Ausübung der Paß- und Sichtvermerksfunktionen für die Länder Syrien, Libanon, Jordanien, Saudi-Arabien, Njemen, Iran, Irak und Afghanistan

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 1320/51

Ab 1. September 1951 werden die Paß- und Sichtvermerksfunktionen für obige Länder bis auf weiteres von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom ausgeübt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1045.

Litauische Auslandspässe

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 1321/51

Das Oberste Komitee zur Befreiung Litauens hat mitgeteilt, daß die in Europa befindlichen Litauer gegenwärtig von folgenden Stellen mit Auslandspässen versorgt werden:

- a) Litauische Gesandtschaft am Heiligen Stuhl,
- b) Litauische Gesandtschaft in London,
- c) Litauisches Generalkonsulat in New-York,
- d) Litauisches Konsulat in Chicago.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 1045 m.
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1951 S. 1045.

Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1951 —
I — 14.55 — Nr. 670/51

Die nachstehend veröffentlichten Richtlinien des Bundesministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (BGBl. S. 215) treten an Stelle der AV. des Präsidenten der ZJA. vom 19. August 1949, veröffentlicht im MBl. NW. 1949 S. 853. Seite 853.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Richtlinien des Bundesministers des Innern für die geschäftliche Behandlung der Fälle der nachträglichen Eheschließung.

Über die geschäftliche Behandlung der Fälle der nachträglichen Eheschließung nach dem Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 215) wird folgendes Verfahren empfohlen:

- 1a) Das Bundesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — BGBl. I S. 215 — erstreckt sich, abgesehen von den unten in Ziffer 4 aufgeführten Fällen, auf alle nachträglichen Eheschließungen, die seit dem 6. November 1941 auf Grund einer besonderen, nach dem Tode des Mannes bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde vorgenommen worden sind. Der Standesbeamte vermerkt am Rande des Familienbucheintrags über diese nachträglichen Eheschließungen von Amts wegen:
„Die nebenbezeichnete nachträgliche Eheschließung hat lediglich die im Bundesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 aufgeführten Rechtswirkungen.“
- 1b) Der Standesbeamte benachrichtigt von der Eintragung des Randvermerks auch den Standesbeamten, der den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit des Mannes beurkundet hat.
2. Ist am Rande des Familienbucheintrags eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vermerkt, die auf der Feststellung beruht, daß der Ausspruch des Standesbeamten keine Rechtswirkungen habe, so ist, wenn nicht der Ausspruch aus den in § 3 des Bundesgesetzes bezeichneten Gründen für rechtsunwirksam erklärt wurde, am Rande des Familienbucheintrags folgender Vermerk weiter einzutragen:
„Der vorstehende Randvermerk ist hinfällig im Hinblick auf § 5 des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951. Damit hat die nachträgliche Eheschließung die im Bundesgesetz vom 29. März 1951 aufgeführten Rechtswirkungen.“

3. Lag im Zeitpunkt des Ausspruchs der nachträglichen Eheschließung eine Sterbeurkunde des Mannes noch nicht vor, so übersendet der Standesbeamte, falls eine Benachrichtigung der Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene über den Ausspruch der nachträglichen Eheschließung noch nicht erfolgt ist, der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau eine beglaubigte Abschrift des Familienbucheintrags und erbittet von dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Standesbeamten später eine Sterbeurkunde.

4. Wenn der Mann am Tage des Ausspruchs der nachträglichen Eheschließung noch lebte, so legt der Standesbeamte die Vorgänge der höheren Aufsichtsbehörde zur Entscheidung darüber vor, ob ein Antrag auf gerichtliche Berichtigung der Personenstandsbücher zu stellen ist. Das gleiche gilt, wenn die nachträgliche Ehe auf Grund der Ziffer 8 des nicht veröffentlichten Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 15. Juni 1943 I. StAR 152. 43 — 5626 f mit einem Vermählten geschlossen ist, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit des Vermählten aber bisher nicht erfolgt ist und nicht in Betracht kommt.

Im gleichen Sinne ist zu verfahren, wenn die nachträgliche Eheschließung auf Grund einer nach dem 31. März 1946 ergangenen Anordnung ausgesprochen ist oder wenn dem Ausspruch nur die Anordnung einer unteren Verwaltungsbehörde zugrunde lag.

5. Ergibt die Sterbeurkunde, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einen Todeszeitpunkt, der von dem bei der Anordnung der nachträglichen Eheschließung zu Grunde gelegten Zeitpunkt abweicht, so ist in der Regel von einer Berichtigung des Familienbucheintrags abzusehen. Es genügt in diesen Fällen, den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit mit dem abweichenden Todeszeitpunkt am Rande des Familienbucheintrags zu vermerken, wenn nicht der richtige Todeszeitpunkt nach Ziff. 11 Bedeutung hat.

6. Falls sich aus dem Familienbucheintrag nicht einwandfrei ergibt, daß es sich um eine nachträgliche Eheschließung handelt, so vermerkt der Standesbeamte folgendes am Rande:

„Die Eheschließung ist nach dem am erfolgten Tode des Mannes auf Grund einer Anordnung des vom ausgesprochen worden und hat lediglich die im Bundesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 aufgeführten Rechtswirkungen.“

7. Wird die Ausstellung einer Heiratsurkunde über die nachträgliche Eheschließung beantragt, so ändert der Standesbeamte die Überschrift des Vordrucks F 1 in „Urkunde über den Ausspruch einer nachträglichen Eheschließung“. In der Urkunde ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Mann und die Frau mit Wirkung vom nachträglich die Ehe geschlossen haben. In der Urkunde ist unter „Vermerke“ folgender Zusatz aufzunehmen:

„Die vorstehende nachträgliche Eheschließung hat die im Bundesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 aufgeführten Rechtswirkungen.“

Bei früher ausgestellten Heiratsurkunden, deren Fassung hiervon abweicht, ist den Beteiligten nahezu legen, die Urkunden zurückzugeben und die Eintragungen im Familienstammbuch ergänzen zu lassen.

8. Obgleich eine vollgültige Ehe nicht zustande gekommen ist, kann die Bezeichnung „Frau“ auch im amtlichen Verkehr benutzt werden, ohne daß die Frau die im RdErl. des ehemaligen RMDI. vom 24. Mai 1937 — I B¹ Z. Allg. 5 (MBl. IV. S. 885)* — vorgesehene Erklärung bei der Gemeindeverwaltung abgibt.

9. Wenn der nachträglichen Eheschließung bereits eine Namensänderung vorausgegangen ist und die Braut an Stelle ihres bisherigen Familiennamens (Mädchennamens) den Familiennamen ihres gefallenen Verlobten angenommen hat, die Braut aber Wert darauf legt, daß ihr ursprünglicher Geburtsname in den standesamtlichen Eintragungen und Urkunden erscheint (s. Ziff. 3 des Schreibens des ehemaligen RMDI an den Württembergischen Innenminister vom 23. Januar 1943 Anlage I zum nichtveröffentlichten RdErl. des ehemaligen RMDI vom 13. Februar 1943 — I StA R. 31.43 — 5626 f) — so sorgt der Standesbeamte für eine förmliche Wiederherstellung des alten Geburtsnamens der Frau durch die höhere Verwaltungsbehörde.

10. Wird nach § 2 des Bundesgesetzes der Frau die Weiterführung des Namens des Mannes untersagt, so übersendet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts den mit Rechtskraftzeugnis versehenen Beschluß des Vormundschaftsgerichts dem Standesbeamten, der die nachträgliche Eheschließung beurkundet hat, zwecks Eintragung eines Randvermerks nach § 13 PStG. Befindet sich dieser Standesbeamte außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesgesetzes vom 29. März 1951, so erfolgt die Übersendung an das Hauptstandesamt in Hamburg. Dieses sammelt die Beschlüsse und führt darüber eine Kartei.

11a) Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes hat ein von dem Manne stammendes Kind der Frau die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt. Nach der Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde gilt in der Regel die nachträgliche Eheschließung als geschlossen, als ob sie einen Tag vor dem Tode des Mannes erfolgt ist. Soweit Kinder vor diesem Tage geboren sind, hat das in § 31 PStG. vorgesehene Feststellungsverfahren des Vormundschaftsgerichts stattzufinden. Soweit die Kinder innerhalb eines Zeitraumes von 302 Tagen nach dem Tode des Vaters geboren sind, kommt ein solches Verfahren nicht in Betracht. Jedoch vermerkt der Standesbeamte, falls in diesen Fällen das Kind noch als uneheliches im Geburtenbuch bezeichnet ist, nach § 30 PStG. am Rande des Geburtenbucheintrags folgendes:

„Zwischen dem Vater und der Mutter des nebenbezeichneten Kindes ist mit Wirkung vom von dem Standesbeamten in (Familienbuch-Nr.) nachträglich die Ehe geschlossen worden. Das Kind hat dadurch nach § 1 Absatz 2 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt.“

*) S. RdErl. v. 20. Februar 1948 MBl. NW. S. 73.

- 11b) Ist auf Grund des Erlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 1. Februar 1943 — I d 284/42 — 5626 — an den Reg.-Präs. in Düsseldorf (Anlage III des nicht veröffentlichten Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 13. Februar 1943 — I Sta. R 31.43 5626 f —) oder auf Grund eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses in einem Randvermerk zum Geburtseintrag das Kind bereits als eheliches Kind bezeichnet, so ist folgender Randvermerk weiter einzutragen:
„Das nebenbezeichnete Kind hat die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951.“
- 12a) Ist der Mann im Sterbebuch oder im Buch für Todeserklärungen als ledig bezeichnet worden, so trägt der Standesbeamte als Randvermerk folgendes ein:
„Zwischen dem Verstorbenen (Toterklärten) und der geborenen ist mit Wirkung vom nachträglich die Ehe mit den Folgen des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 geschlossen worden.“
Am unteren Rande des Eintrags trägt der Standesbeamte die nähere Bezeichnung des Familienbucheintrags ein.
- 12b) Ist der Mann im Sterbebuch oder im Buch für Todeserklärungen als verheiratet bezeichnet worden, so vermerkt der Standesbeamte am Rande des Eintrags:
„Zwischen dem Verstorbenen (Toterklärten) und der geborenen ist mit Wirkung vom nachträglich die Ehe lediglich mit den Folgen des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 geschlossen worden.“
- 13a) Wird der Ausspruch des Standesbeamten nach § 4 des Bundesgesetzes für rechtsunwirksam erklärt, so übersendet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts eine mit Rechtskraftbescheinigung versehene Ausfertigung des Urteils dem Standesbeamten, die die nachträgliche Eheschließung und die Geburt der von dem Mann stammenden Kinder der Frau beurkundet haben.
- 13b) Der Standesbeamte vermerkt am Rande des Familienbucheintrags folgendes:
„Das Landgericht in hat durch das am rechtskräftig gewordene Urteil — Aktenzeichen den nebenstehenden Ausspruch des Standesbeamten für rechtsunwirksam erklärt.“
Von diesem Randvermerk gibt der Standesbeamte zum Sterbebuch oder zum Buch für Todeserklärungen Mitteilung zur Berichtigung des betreffenden Personenstandseintrags.
- 13c) Am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt der Standesbeamte folgendes:
„Das Landgericht in hat durch das am rechtskräftig gewordene Urteil — Aktenzeichen den Ausspruch des Standesbeamten hinsichtlich der nachträglichen Eheschließung der Kindeseltern für rechtsunwirksam erklärt. Das nebenbezeichnete Kind hat daher nicht die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“
- 13d) Ziffer 10 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
14. Ist auf Grund der vorstehenden Vorschriften eine Berichtigung im Geburtenbuch erfolgt, so übersendet der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags mit sämtlichen Randvermerken.
15. Die in § 19 Abs. 2 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 597) bezeichneten Eheschließungen (Ferntrauungen) nach dem Tode des Mannes oder der Frau werden durch das Bundesgesetz vom 29. März 1951 nicht berührt.
16. Die in den Ziffern 1 bis 14 vorgesehenen Randvermerke sind in der britischen Zone in der Regel nicht mehr erforderlich, wenn solche Randvermerke bereits inhaltsgleich auf Grund der A. V. des Präsidenten des Zentraljustizamtes vom 19. August 1949 — 346/3 III K 10732/49 (Z.J.B. S. 172)* — über die geschäftliche Behandlung der Fälle der nachträglichen Eheschließung zum Familienbucheintrag erfolgt sind. Entsprechendes gilt für das Land Rheinland-Pfalz (LV. vom 6. September 1949 — JBL. S. 87 —).

— MBl. NW. 1951 S. 1045.

B. Finanzministerium

Unterhaltshilfe; hier: Erheblichkeit des Schadens

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1951 — I E 2
(Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 3024

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. — Tgb.-Nr. 3024 — vom 13. März 1950 Ziff. 5 gebe ich nachstehend folgende Ausführungen des Spruchsenates für Soforthilfe aus dem Urteil U. 97 vom 4. Juli 1951 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Sie bemängelt aber mit Recht, daß der geltend gemachte Währungsschaden nach Art und Umfang nicht so schwerwiegend war, daß der Lebensunterhalt der Antragstellerin „für eine nicht ganz unbedeutende Zeit“ gesichert gewesen wäre.

Diese in der „Vorläufigen Anleitung für die Soforthilfebehörden“ vom 8. August 1949 unter Ziff. 9 Abs. 1 Buchst. d) geforderte Voraussetzung für die Gewährung der Unterhaltshilfe enthält eine Auslegung der Bestimmungen des

§ 30 Ziff. 1 SHG und der SH-DVO Ziff. 3 zu § 30, die dem Sinn des Soforthilfegesetzes entspricht und zu einem praktischen Ergebnis führen kann, wie der Spruchsenat bereits in seiner Entscheidung vom 4. Juli 1951 — U. 448 — ausgeführt hat. In Anlehnung an die im Wirtschaftsleben üblichen Grundsätze glaubte der Senat als solchen Mindestzeitraum die Dauer eines Jahres ansehen zu können. Er hat hierbei allerdings auch erkannt, daß bei Beantwortung der Frage, wie lange eine Person mit einem gewissen Betrag auskommen könne, in besonderen Ausnahmefällen von den festen Sätzen der Unterhaltshilfe (§ 36 SHG) abgesehen werden könne. Dies gilt für Personen, die unter bescheidensten Verhältnissen leben und erwiesenermaßen angesichts ihrer bescheidenen Lebensansprüche mit Beträgen, die unter dem Satz der Unterhaltshilfe liegen, längere Zeit ausgekommen sind.“

Ich bitte hieraus zu entnehmen, daß der Maßstab meines RdErl. vom 13. März 1950 etwa dem entspricht, den der Spruchsenat für die Ausnahmefälle angewandt wissen will, während im übrigen sogar höhere Anforderungen gestellt werden. Bei künftigen Anträgen ist die Entscheidung des Spruchsenates zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1047.

Ergänzende Bestimmungen des Hauptamtes für Soforthilfe über Existenzaufbauhilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1951 —
I E 3 (LfS) Tgb.-Nr. 5103

I. Statistische Meldungen

hier: Anleitung für die Soforthilfebehörden vom 31. Mai 1950 und Rundschreiben vom 2. Mai 1951 — Az.: Abt. II B — 779 — Tgb.-Nr. II B — 678/51 —

Das Hauptamt für Soforthilfe hat mit dem nachstehend abgedruckten Rundschreiben vom 31. Juli 1951 Az.: II B — 779 — III C — 379 Tgb.-Nr. II B — 1060/51 folgendes angeordnet:

„Da die Anordnungen über statistische Meldungen für die Existenzaufbauhilfe zum Teil überholt sind, bitte ich, in Zukunft folgendes zu beachten:

1. Formblatt

Statistische Meldungen über Existenzaufbauhilfe haben nach dem Formblatt „Statistischer Monatsbericht 3a Existenzaufbauhilfe“ zu erfolgen, das der „Anleitung für die Soforthilfebehörden“ vom 31. Mai 1950 als Anlage beigelegt ist. Es wird im folgenden kurz „Formblatt“ genannt.

2. Meldung der eingereichten Anträge

Gemäß § 13 der „Weisung“ wird die jeweils geltende Einreichungsfrist vom Hauptamt bestimmt.

Die innerhalb dieser Fristen eingereichten Anträge melden die Landesämter für Soforthilfe zu den durch besondere Anordnung festgesetzten Terminen unter Benutzung von Teil I (Eingereichte Anträge) des Formblattes des Hauptamtes.

3. Meldung der Bewilligungen und Ablehnungen

Die Landesämter für Soforthilfe melden zum 15. jedes Monats dem Hauptamt Anzahl und Gesamthöhe der im jeweiligen Vormonat bewilligten und abgelehnten Anträge. In dieser Meldung sind nur die jeweiligen Erstbewilligungen und Erstablehnungen anzuführen. — Für die Meldung ist Teil II (Bewilligte und abgelehnte Anträge) des Formblattes zu benutzen.

4. Meldung nachträglicher Erhöhungen

(Punkt 9 des Rundschreibens vom 2. Mai 1951 — Az.: Abt. II B — 779 Tgb.-Nr. II B — 678/51 —).

Anträge auf nachträgliche Erhöhung des Darlehnsbetrages sind keine neuen Anträge. Sie sind deshalb in Teil I (Eingereichte Anträge) des Formblattes nicht zu erfassen. Für ihre Meldung gilt:

* Veröffentlicht im MBl. NW. 1949 S. 853.

- a) Die nachträglichen Erhöhungen sind auf gesondertem Blatt nach Teil II (Bewilligte und abgelehnte Anträge) des Formblattes zu melden. — Das Formblatt muß im Kopf den Zusatz: 'Nachträgliche Erhöhungen' tragen.
Die Meldung ist zu den unter 3. genannten Terminen vorzulegen. In ihr sind nur die im jeweiligen Vormonat erfolgten Erhöhungen zu erfassen.
- b) In der Gesamtübersicht (siehe Punkt 5) sind die nachträglichen Erhöhungen nicht gesondert auszuweisen, da sie in der Endsumme (nur in Spalte 'Betrag') berücksichtigt werden müssen.

7. Gesamtübersicht

Die Landesämter für Soforthilfe legen zum 15. des auf jedes Quartal folgenden Monats eine Gesamtübersicht über die vom Beginn der Existenzaufbauhilfe an bis zum jeweiligen Quartalsende erfolgten Antragstellungen, Bewilligungen und Ablehnungen vor.

Das Formblatt erhält die Bezeichnung 'Statistische Gesamtübersicht 3 b Existenzaufbauhilfe'. — In den Längs- und Querspalten 'Gesamt' sind neben den absoluten Zahlen die Prozentzahlen anzugeben.

In dieser Gesamtübersicht sind alle Veränderungen aus (Teil I 'Eingereichte Anträge')

Antragstellung außerhalb der vom Hauptamt festgesetzten allgemeinen Antragsfristen (siehe Punkt 2) und

aus (Teil II 'Bewilligte und abgelehnte Anträge')

Widerruf

Verzicht

nachträglicher Umwandlung einer Ablehnung in eine Bewilligung oder umgekehrt auf Grund von Anrufungen des Beschwerdeausschusses und Dienstaufsichtsbeschwerden

zu berücksichtigen.

Veränderungen auf Grund von Kündigungen sind nicht zu berücksichtigen.

8. Meldung zurückgestellter Anträge

Die zurückgestellten Anträge melden die Landesämter für Soforthilfe dem Hauptamt zu den durch besondere Anordnung noch festzusetzenden Terminen unter Benutzung von Teil III (Zurückgestellte Anträge) des Formblattes.

9. Zusammenfassung der Termine

a) Nach besonderer Anordnung:

Meldung über eingereichte Anträge (Punkt 2),
Meldung über zurückgestellte Anträge (Punkt 6).

b) Zum 15. jedes Monats:

Meldung über Bewilligungen und Ablehnungen für den jeweiligen Vormonat (Punkt 3),
Meldung über nachträgliche Erhöhungen für den jeweiligen Vormonat (Punkt 4 a).

c) Zum 15. des auf jedes Quartal folgenden Monats:

Gesamtübersicht über Antragstellungen, Bewilligungen und Ablehnungen vom Beginn der Existenzaufbauhilfe an bis zum jeweiligen Quartalsende (Punkt 5); hierbei sind in der Spalte 'Betrag' die Veränderungen infolge nachträglicher Erhöhung zu berücksichtigen (Punkt 4 b).

10. Aufhebung von Anordnungen

Es werden aufgehoben:

Punkt 'Berichte' der 'Anleitung' vom 31. Mai 1950 und Punkt 12 (Statistischer Monatsbericht) des Rundschreibens vom 2. Mai 1951 — Az.: Abt. II B — 779 — Tgb.-Nr. II B — 678/51 —.

Ich erbitte Kenntnisnahme und Beachtung.

Alle sonstigen ergänzenden Bestimmungen bleiben in Kraft. Insbesondere verweise ich auf die für die Ämter für Soforthilfe und Außenstellen festgelegten Meldetermine.

Nur der zweite Absatz des Lit. c meiner Ergänzungsbestimmungen 'Zu Ziff. 1 a Abs. 3 (2)' im Erl. I E 3 — Tgb.-Nr. 5103/51 — vom 18. Juli 1951 (MBL. NW. S. 881) wird aufgehoben, da er durch die in Ziff. 4 des vorstehend abgedruckten Erl. angeordnete Meldung nachträglicher Erhöhungen ersetzt ist.

Analog Ziff. 5 des vorstehend abgedruckten Erl. haben die Ämter für Soforthilfe zum 5.
die Außenstellen zum 10.
des auf jedes Quartal folgenden Monats

eine entsprechende Gesamtübersicht über die vom Beginn der Existenzaufbauhilfe an bis zum jeweiligen Quartalsende erfolgten Antragstellungen, Bewilligungen und Ablehnungen vorzulegen. Die Meldungen der Ämter sind in zweifacher Ausfertigung den Außenstellen zuzusenden, die gebeten werden, eine Ausfertigung dieser Einzelmeldungen gemeinsam mit der Addition der Ergebnisse Ihres Bezirkes an mich weiterzuleiten.

Die gemäß Ziffer 6 meines RdErl. I E 3 — Tgb.-Nr. 5082 — vom 9. Juli 1951 einmalig (nicht monatlich!) erbetene Meldung über gekündigte, zu kündigende oder widerrufene bzw. zu widerrufende Darlehen bitte ich, künftig nur gleichzeitig mit den vierteljährlichen Gesamtübersichten zu erstatten, und zwar fortgeschrieben jeweils für alle bis zum Berichtstermin dafür in Frage kommenden Darlehen.

II. Ausfertigung der Bewilligungsbescheide für Aufbauhilfedarlehen zur käuflichen oder pachtweisen Übernahme gewerblicher Betriebe durch Vertriebene

Das Hauptamt für Soforthilfe ersucht, in den bei der Mittelanforderung gemäß Ziffer 18 Zust. Richtl. Gew. ihm vorzulegenden Bewilligungsbescheiden sowohl das Land zu vermerken, in dem der Antragsteller wohnt, wie auch das Land anzugeben, in dem er den Betrieb übernimmt.

III. Rückforderung bzw. Ergänzung von Darlehnsverträgen

Das Hauptamt für Soforthilfe hat angeordnet, daß von der Rückforderung von Anträgen zwecks Abänderung abzusehen ist, sofern es sich um nicht in Anspruch genommene Teilbeträge von Darlehen handelt, die als Tilgung an die Vertriebenenbank abzuführen sind. Der Tilgungsbetrag ist von dem ursprünglich bewilligten Darlehnsbetrag zu berechnen (also nicht von der in Anspruch genommenen Darlehnssumme), so daß der in Anspruch genommene Darlehnsbetrag in erheblich kürzerer Zeit zurückzuzahlen ist.

Wenn der Darlehnsnehmer auf einen Teilbetrag des bewilligten Darlehens verzichtet, wird angenommen, daß der Verzicht auf die Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist; dann kann ihm auch zugemutet werden, in kürzerer Zeit zu den alten Tilgungsbeträgen zu tilgen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird hiervon abgewichen werden können; dann wird die Änderung durch einen Nachtragsvertrag festgelegt werden müssen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1048.

Gewährung von Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1951 — I E 3
(Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 5381/5

I. Als Anlage wurden Ihnen je drei Stück der folgenden vom Hauptamt für Soforthilfe herausgegebenen Vordrucke übersandt:

1. Weisung über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen vom 17. Juli 1951 — Abt. II B 790/20 —.
2. Hierzu ergangene Anleitung für die Soforthilfebehörden vom 17. Juli 1951.
3. Antragsvordruck.
4. Vordruck für die Stellungnahme des Kreditinstituts.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Weisung im Bundesanzeiger in der Ausgabe vom 28. August 1951 wurde die Antragsfrist, die vom 1. September bis 13. Oktober 1951 läuft, bekanntgegeben. Presse und Rundfunk werden von mir auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hingewiesen. Bei den Ämtern für Soforthilfe ist

durch Anschlag auf die Antragsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

Weitere Vordrucke, wie Darlehnsvertrag, Merkblatt und Bestimmungen über die Einschaltung der Kreditinstitute, gehen Ihnen in Kürze zu.

II. Verfahren.

1. Amt für Soforthilfe.

Das Amt für Soforthilfe nimmt die Anträge entgegen. Es hat gemäß § 10 der Weisung folgende Stellen zu hören:

a) Den Leiter des für den Betriebssitz zuständigen Arbeitsamtes.

Vorbehaltlich ergänzender Anordnungen wird sich die Stellungnahme des Arbeitsamtes im wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte erstrecken:

- aa) Beschäftigungsmöglichkeit für den Betrieb,
- bb) Vorhandensein von geeigneten Geschädigten, die arbeitslos oder zur Zeit berufsfremd beschäftigt sind.

b) die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.

Die Stellungnahme erstreckt sich in erster Linie auf die Eignung des Betriebes zur Unterbringung weiterer Arbeitskräfte, auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit des Unternehmens.

c) den zuständigen Fachverband,

d) den Vertreter der Geschädigtengruppe.

Zuständig ist der in den Vorprüfungsausschuß für Existenzaufbauhilfe-Anträge berufene jeweilige Vertreter der Geschädigtengruppe.

e) das zur Verwaltung des Darlehens bereite Kreditinstitut, soweit dessen Stellungnahme dem Antrag (Anleitung Ziff. 4 zu § 10 Abs. 1) nicht beiliegt.

Kann der Antragsteller kein Kreditinstitut nachweisen, daß die Verwaltung des Darlehens übernimmt, hat das Amt für Soforthilfe festzustellen, ob ein anderes Kreditinstitut bereit ist, die Verwaltung zu übernehmen. Gegebenenfalls ist dieses Kreditinstitut zu hören. Findet sich kein Kreditinstitut, so ist der in den Kreditausschuß für Existenzaufbauhilfe-Anträge berufene Vertreter der Kreditinstitute zu hören. Für die Stellungnahme des Kreditinstituts ist ein Vordruck nach beigefügtem Muster zu verwenden.

f) das Kreisflüchtlingsamt für vertriebene Antragsteller,

g) die Gewerkschaft.

Die zu hörenden Stellen sind sofort nach Eingang gleichzeitig um schriftliche Abgabe ihrer Stellungnahmen zu bitten. Die Stellungnahmen sind in einer Beiakte, nach der Reihenfolge dieser Aufzählung geordnet, zusammenzufassen.

Antragsteller bestehender Betriebe, die ein Darlehen über 30 000 DM beantragen, haben den Unterlagen einen Prüfbericht einer Treuhandgesellschaft oder eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers beizufügen.

Das Amt für Soforthilfe hat die Antragsunterlagen mit kurzer Stellungnahme innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages der zuständigen Außenstelle des Landesamtes vorzulegen. — Eine Abschrift des Berichtes ist unmittelbar dem Landesamt einzureichen. Mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung der Gemeinschaftshilfe für die Stadt- und Landkreise lege ich Wert auf die Unterzeichnung durch die Herren Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren oder deren Vertreter.

Soweit der Antragsteller Antragsunterlagen (mit Ausnahme des Prüfberichts der Treuhandgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers, der in jedem Falle nachgereicht werden kann) nicht vollständig beigebracht oder die erforderlichen Angaben nur unzureichend gemacht hat, ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen, daß eine Weiterbearbeitung ohne Ergänzung der Unterlagen nicht erfolgen kann. Reicht der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen in angemessener Nachfrist nicht ein, ist der Antrag als zurückgezogen zu behandeln. In diesen Fällen bedarf es einer Weiterleitung des Antrages an die Außenstelle nicht. Bei allen anderen Anträgen, für die die Unterlagen vollzählig und die Angaben vollständig sind, ist das Amt für Soforthilfe nicht berechtigt, von einer Weiterleitung des Antrages abzusehen, weil es die Bewilligung für

aussichtslos hält. Liegt die Stellungnahme einer anzuhörenden Stelle innerhalb der Frist von drei Wochen nicht vor, sind die Antragsunterlagen dennoch der Außenstelle vorzulegen und fehlende Stellungnahmen nachzureichen.

2. Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe.

a) Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen wird gemäß Abschn. I Ziff. 5 der Anleitung den Außenstellen die Befugnis übertragen, über einen Darlehnsbetrag bis zu 30 000 DM in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Zur Überprüfung dieser Anträge wird — entsprechend dem beim Landesamt zu bildenden Prüfungsausschuß — bei jeder Außenstelle ein Prüfungsausschuß, ferner zur Vorbereitung der Anträge für die Prüfungsausschußsitzung ein Arbeitsausschuß gebildet.

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

aa) Prüfungsausschuß:

Dem Leiter der Außenstelle als Vorsitzender, dem Beauftragten des Hauptamtes bei der Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe, einem Vertreter der Arbeitsverwaltung, der durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestimmt wird,

je einem mit der Vergabe öffentlicher Kredite vertrauten Vertreter der Wirtschaftsabteilung, der Sozialabteilung und des Sonderdezernates für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Naziregimes,

} des
Regierungs-
präsidenten

je einem Vertreter der Geschädigtengruppen der Vertriebenen und Sachgeschädigten.

Zuständig ist der in dem Vorprüfungsausschuß für Existenzaufbauhilfe-Anträge berufene jeweilige Vertreter der Geschädigtengruppe.

einem Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, einem Vertreter der Kreditinstitute (hierüber ergeht noch nähere Anweisung), einem Vertreter der Gewerkschaften.

bb) Arbeitsausschuß:

je einem Vertreter der Außenstelle des Landesamtes, der Wirtschaftsabteilung, der Kreditinstitute, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern.

Um Doppelbetreuungen zu vermeiden und die erwünschte Koordinierung mit Kreditmaßnahmen aus anderen Finanzierungsquellen leichter durchführen zu können, bitte ich, bei der Auswahl der Ausschußmitglieder, soweit dies durchführbar ist, eine Personalunion mit Mitgliedern der die Landeskredite prüfenden Gremien herzustellen.

Im Arbeitsausschuß werden die Anträge vor allem nach volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft und vorbereitet, wobei insbesondere eine sorgfältige Bilanzauswertung erforderlich ist. Die Meinung des Arbeitsausschusses ist schriftlich niederzulegen und dem Prüfungsausschuß vorzutragen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus § 11 der Weisung.

Die Entscheidung über die Anträge trifft der Leiter der Außenstelle im Anschluß an die Antragsbehandlung im Prüfungsausschuß. Will der Leiter der Außenstelle aus gewichtigen Gründen Anträge bewilligen, obwohl die Mehrheit der gutachtlich gehörten Mitglieder des Ausschusses sich gegen die Bewilligung ausgesprochen hat, so ist mir bei Anträgen über 15 000 DM zu berichten. In diesem Falle behalte ich mir gemäß Anleitung zu Ziff. I, 5 die Zustimmung vor.

Sofern Anträge vorgelegt werden, für die sich ein Kreditinstitut nicht gefunden hat, wird in der überwiegenden Zahl der Fälle dem Antrag aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht stattgegeben werden können. Sprechen jedoch nach Ansicht des Ausschusses oder des Leiters der Außenstelle besondere Gründe für die Bewilligung des Antrages, dann hat die Außenstelle zu

versuchen, mit Hilfe des dem Ausschuß angehörenden Vertreters der Kreditinstitute ein Institut ausfindig zu machen. Fälle, in denen ein Kreditinstitut auch von der Außenstelle nicht gefunden wird, die aber trotzdem bewilligt werden sollen, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Fällen über 15 000 DM ist gemäß § 10 Abs. 4 der Weisung zu beachten, daß die für die Bewilligung vorgeschlagenen Anträge listenmäßig vorher über mich an das Hauptamt zu melden sind. Die Liste ist mir in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Die Bewilligungsbescheide können herausgegeben werden, sobald bei Bewilligungen über 15 000 DM die Entscheidung des Hauptamtes vorliegt bzw. sobald bei erforderlicher Zustimmung des Landesamtes meine Zustimmung erteilt ist.

Sollte es möglich sein, für die Bearbeitung der Anträge einen Geschäftsführer einzuschalten, worüber die Verhandlungen mit dem Hauptamt noch nicht abgeschlossen sind, ergeht noch besonderer Erlaß.

- b) Anträge über 30 000 DM sind von den Außenstellen unter Einschaltung der Wirtschaftsabteilungen der Regierungspräsidenten vorzuprüfen. In besonders begründeten Fällen kann eine Erörterung im Arbeitsausschuß stattfinden. Der Prüfungsausschuß ist nicht eingeschaltet. Die Außenstelle gibt den Vorgang innerhalb von 14 Tagen mit ihrer Stellungnahme an das Landesamt weiter.

3. Mittelverteilung,

Die Mittel werden von mir weder auf die einzelnen Kreise noch auf die Regierungsbezirke fest aufgeteilt. Den Regierungsbezirken werden zunächst etwa 25 Prozent der insgesamt zugewiesenen Mittel zur Bewilligung von Anträgen bis zu 30 000 DM zur Verfügung stehen. Die übrigen Mittel bleiben für Anträge über 30 000 DM vorbehalten.

Über die Höhe der für die Bewilligung zur Verfügung stehenden Mittel, die regionale Aufteilung innerhalb der Regierungsbezirke und die Aufteilung auf die Geschädigtengruppen gebe ich in Kürze weitere Erlasse heraus.

4. Sonstiges.

- a) Zu § 2 der Weisung und Abschnitt II der Anleitung zu § 2.

Sachgeschädigte können für einen Arbeitsplatz auch dann vorgesehen werden, wenn sie in Auswirkung von Sachschäden ihren Arbeitsplatz verloren haben, müssen aber trotzdem die Voraussetzung des § 31 Ziff. 2 erfüllen, d. h. außerdem noch einen Sachschaden im Sinne dieser Ziffer erlitten haben. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Anerkennung wegen Verlust des Arbeitsplatzes als Auswirkung von Sachschäden ausschließlich im Bereich dieser Weisung gilt und auf die Kausalitätsprüfung bei sonstigen Soforthilfeleistungen keinen Einfluß hat. Für Sachgeschädigte, die in Auswirkung von Sachschäden ihren Arbeitsplatz verloren haben, aber auch nur für diese, kommt es im Bereich der vorliegenden Weisung nicht darauf an, wie hoch der Sachschaden im übrigen ist und worin er besteht.

- b) Zu § 3.

Für sachgeschädigte Antragsteller ist Voraussetzung, daß ein wesentlicher Kriegssachschaden des Betriebes vorliegt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der

Weisung). Ich bitte, bis auf weiteres zur Abgrenzung des wesentlichen Kriegssachschadens von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Ein Kriegssachschaden ist wesentlich, wenn seine Folgen noch nicht überwunden sind und der Kriegssachschaden mit ursächlich für die Tatsache ist, daß der Antragsteller nicht in der Lage ist, die zusätzlichen Arbeitsplätze aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

- c) Zu Abschnitt II der Anleitung.

Zu § 2 Ziff. 3 geht Ihnen in den nächsten Tagen für den verkürzten Hauptantrag ein Muster zu. Zur Verwendung gelangen die Vordrucke für Hauptanträge unter Streichung von Ziffern, die für den Antragszweck nicht wesentlich sind.

- d) Zum Unterschied von der Existenzaufbauhilfe, die Spätheimkehrern als Folge ihrer Spätheimkehrereigenschaft im Zuge der Anordnung nach § 73 SHG, § 2 erhalten können, können nach dieser Weisung Spätheimkehrer als Betriebsinhaber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie gleichzeitig Flüchtlinge oder Sachgeschädigte sind. Ich bitte, auf diese Unterscheidung zu achten.

- e) Für die Abwicklung der Darlehen, die Verwaltung durch die Kreditinstitute, den Abrechnungsweg und den Verfahrensgang für fristlose Kündigung und Widerruf der Darlehenszusage stehen weitere Bestimmungen zu erwarten.

- f) Im Gegensatz zu verschiedenen Kreditmaßnahmen des Landes bedarf es einer teilweisen Risikoübernahme der Kreditinstitute nicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1050.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Landeskulturrat Westfalen in Münster

Regierungsvermessungsrat F. Determeyer zum Oberregierungs- und -vermessungsrat. Regierungs- und Kulturrat F. Romberg zum Regierungs- und Landeskulturrat.

Landeskulturrat Nordrhein in Bonn

Kulturratsanwärter Dr. K. Schlüter zum Regierungs- und Kulturrat.

Regierung Düsseldorf

Regierungsveterinär Dr. E. Bürmann zum Oberregierungs- und -veterinär.

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Münster

Regierungsveterinär Dr. A. Köser zum Oberregierungsveterinär.

— MBl. NW. 1951 S. 1054.

E. Arbeitsministerium

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1951

Mitt. d. Arbeitsministers v. 1. 9. 1951 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
1739	Tarifvereinbarung für die techn. und kaufm. Angestellten der Wesergruben „Wohlverwahrt“, „Nammen“ und „Porta“ vom 21. Juni 1951	1. 7. 1951	1261
1740	Tarifvereinbarung für die Arbeiter der Firma C. Deilmann, Dortmund-Kurl, vom 9. Dezember 1950	1. 12. 1950	1275

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1741	Tarifvereinbarung vom 6. Juli 1951 zur Änderung der Löhne der Tarifvereinbarung für die Arbeiter der Firma C. Deilmann, Dortmund-Kurl, vom 9. Dezember 1950	1. 7. 1951	1275/1
1742	Tarifvereinbarung für die Angestellten der Firma C. Deilmann, Dortmund-Kurl, vom 12. Januar 1951	1. 12. 1950	1276
1743	Tarifvereinbarung vom 6. Juli 1951 zur Änderung der Gehaltssätze der Tarifvereinbarung für die Angestellten der Firma C. Deilmann, Dortmund-Kurl, vom 12. Januar 1951	1. 7. 1951	1276/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
1744	Bezirkslohnentarifvertrag für Steinarbeiter in der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 12. Juni 1951	1. 6. 1951	1272
1745	Zusatzvertrag vom 12. Juni 1951 zum Bezirkslohnentarifvertrag für Steinarbeiter in der Natursteinindustrie Niedersachsen/Ostwestfalen vom 12. Juni 1951	1. 6. 1951	1272/1
1746	Tarifvertrag für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk und die Marmorbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 6. August 1951 nebst protokollarischer Erklärung vom 6. August 1951	6. 8. 1951	1277
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
1747	Lohnabkommen für die Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1951	6. 8. 1951	1269
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
1748	Zusatzabkommen vom 1. August 1951 zur Tarifvereinbarung für Angestellte im Zeitungsgewerbe vom 13. November 1948	1. 7. 1951	410/3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
1749	Tarifabkommen für das Böttcher- und Küferhandwerk einschl. der Faßverwertungsbetriebe vom 29. Mai 1951 zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. November 1948	1. 6. 1951	280/2
1750	Lohnvereinbarung für das Modellbauerhandwerk in der brit. Zone vom 30. Juli 1951 zur Änderung der Löhne aus dem Lohnarifvertrag vom 18. März 1949	1. 8. 1951	304/2
1751	Tarifvertrag vom 14. Juli 1951 zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie für die Kreise Lemgo und Detmold vom 16. Dezember 1950	1. 7. 1951	998/1
1752	Lohnvereinbarung für das Stellmacher-, Wagen- und Karosseriebauerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1951	1. 8. 1951	1250
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
1753	Vereinbarung vom 1. August 1951 zur Änderung des § 5 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 18. Mai 1951		1204/1
1754	Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der dem Arbeitgeberverband Neuß angeschlossenen Firmen der Ölindustrie vom 18. Juli 1951	1. 7. 1951	1243
1755	Lohnarifvertrag für die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1951 nebst protokollarischer Erklärung vom 14. Juli 1951	1. 6. 1951	1244
1756	Urlaubsvereinbarung für die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1951		1245
1757	Lohn-, Gehalts- und Urlaubsabkommen für die Mineralwasserindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1951	1. 5. 1951	1246
1758	Lohnarif für die Firma Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft einschl. Bega-Werke GmbH., Bad Salzuflen, vom 16. Juni 1951	20. 5. 1951	1249
1759	Tarifvereinbarung über die Lohn- und Gehaltsregelung in der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1951	1. 6. 1951	1257
1760	Manteltarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Arnold Böninger KG. und GmbH., Tabakfabriken, Duisburg, vom 25. Juli 1951	1. 7. 1951	1271
1761	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Arnold Böninger KG. und GmbH., Tabakfabriken, Duisburg, vom 25. Juli 1951	1. 7. 1951	1271/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
1762	Tarifvertrag über die Ortsklasseneinstufung der Kreise Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich für das Baugewerbe vom 9. Juli 1951	1. 9. 1951	700/19
1763	Vereinbarung zur Änderung der Ortsklasseneinteilung im Malerhandwerk in Westfalen-Lippe vom 6. Juni 1951	1. 10. 1951	805/3
1764	Lohnarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe in der brit. Zone ohne Hamburg, jedoch einschl. Bremen, vom 16. Oktober 1950	2. 11. 1950	1247
1765	Vereinbarung vom 21. April 1951 zur Änderung des Lohnarifvertrages für das Gerüstbaugewerbe in der brit. Zone ohne Hamburg, jedoch einschl. Bremen, vom 16. Oktober 1950	23. 4. 1951	1247/1
1766	Rahmentarifvertrag für das Naßbaggergewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 1. August 1950	1. 8. 1950	1256

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1767	Tarifvertrag zur Neufestsetzung der Löhne im Naßbaggergewerbe vom 8. Mai 1951 gemäß § 5 des Rahmentarifvertrages vom 1. August 1950 . . .	1. 5. 1951	1256/1
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
1768	Vereinbarung vom 15. August 1951 über den Beitritt der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1951	1. 7. 1951	754/5
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
1769	Vereinbarung über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 21. August 1951		905/4
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
1770	Nachtragsvereinbarung vom 23. Juli 1951 zum Lohnstarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal in den Kranken- und Kuranstalten der Ruhrknappschaft vom 24. Juni 1949	1. 7. 1951	602/1
1771	Tarifvereinbarung vom 26. Juli 1951 zur Änderung des Lohnstarifvertrages für die Lohnempfänger der Ruhrknappschaft vom 24. Juni 1949 .	1. 2. 1951	739/2
1772	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Lohnempfänger in Verwaltungen und Betrieben der Landesversicherungsanstalten des Bundesgebietes mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalt Baden vom 30. Juli 1951	1. 4. 1951	1242
1773	Tarifvertrag über die Gewährung einer Überbrückungsbeihilfe an die Angestellten der Hanseatischen und Merkur-Ersatzkasse vom 6. August 1951		1248
1774	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 14. Juli 1951	1. 7. 1951	1251
1775	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 14. Juli 1951	1. 7. 1951	1252
1776	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 14. Juli 1951	1. 7. 1951	1253
1777	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Berufs-Krankenkasse der Werkmeister vom 14. Juli 1951	1. 7. 1951	1254
1778	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Gärtner-Krankenkasse vom 14. Juli 1951 . .	1. 7. 1951	1255
1779	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Regelung des Urlaubs im Urlaubsjahr 1951/52 für die Lohnempfänger und invalidenversicherungspflichtigen Hausangestellten der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 13. Juni 1951		1260
1780	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1262/1
1781	Tarifvertragliche Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 10. 1950	1262/2
1782	Tarifvertragliche Vereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe (§ 13 TO.A.) für die weibl. Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 12. Januar 1951	1. 10. 1950	1262/3
1783	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1262/4
1784	Vereinbarung über den Verzicht auf wirtschaftlich bedeutungslose Gehaltsspitzen durch die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1262/5
1785	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1263/1
1786	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1263/2
1787	Vereinbarung über den Verzicht auf wirtschaftlich bedeutungslose Gehaltsspitzen durch die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1263/3
1788	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Angestellten der Schwäb.-Gmünder Ersatzkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1264/1
1789	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge der Schwäb.-Gmünder Ersatzkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 10. 1950	1264/2
1790	Tarifvertragliche Vereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe (§ 13 TO.A.) für die weiblichen Angestellten der Schwäb.-Gmünder Ersatzkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 10. 1950	1264/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1791	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Angestellten der Schwäb.-Gmünder Ersatzkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1264/4
1792	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1265/1
1793	Tarifvertragliche Vereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe (§ 13 TO.A.) für die weibl. Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 10. 1950	1265/2
1794	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Angestellten der Buchdrucker-Krankenkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1266/1
1795	Tarifvertragliche Vereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe (§ 13 TO.A.) für die weibl. Angestellten der Buchdrucker-Krankenkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 10. 1951	1266/2
1796	Tarifvertragliche Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge der Buchdrucker-Krankenkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 10. 1950	1266/3
1797	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Angestellten der Buchdrucker-Krankenkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1266/4
1798	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Angestellten der Lichterfelder-Ersatzkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1267/1
1799	Tarifvertragliche Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge der Lichterfelder-Ersatzkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 10. 1950	1267/2
1800	Tarifvertragliche Vereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe (§ 13 TO.A.) für die weibl. Angestellten der Lichterfelder-Ersatzkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 10. 1950	1267/3
1801	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Angestellten der Lichterfelder-Ersatzkasse im Bereich der Bundesrepublik vom 12. Januar 1951	1. 1. 1951	1267/4
1802	Lohntarifvertrag für invalidenversicherungspflichtiges Hauspersonal in den Anstalten der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 8. August 1951 . .	1. 2. 1951	1273
1803	Tarifliche Vereinbarung über die Regelung des Urlaubs für das Urlaubsjahr 1951/52 für Lohnempfänger und invalidenversicherungspflichtige Hausangestellte der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 14. August 1951 . .		1274
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
1804	Nachtrag vom 31. Juli 1951 zum Tarifvertrag für die Deutsche Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. vom 15. Juni 1950	1. 7. 1951	837/3
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
1805	Tarifvertrag vom 25. Juli/1. August 1951 für die nach Berlin verlagerten Beschäftigten des Statistischen Landesamtes über die Anwendung der Bestimmungen des Tarifvertrages für die Volkszählung vom 28. Juni 1951 . .		931/3
1806	Zusatzvereinbarung vom 19. Juni 1951 zur Tarifvereinbarung über das Nachprüfungsverfahren zur Eingruppierung von Angestellten im Dienste der Verwaltung der Bundesrepublik vom 21. November 1950		1061/1
1807	Tarifvereinbarung über die Änderung des Ortslohnklassenverzeichnisses im Bereich der Bundeswasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltungen vom 8. August 1951	1. 7. 1951	1063/3
1808	Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen weibl. Hausangestellten in den Anstalten des Provinzialverbandes Westfalen vom 2./6. August 1951	1. 8. 1951	1258
1809	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Tagesätze für die Teilnahme des Personals an der Anstaltsbeköstigung in den Anstalten des Provinzialverbandes Westfalen vom 3./6. August 1951 . . .	1. 8. 1951	1259
1810	Tarifvertrag für die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge im Dienste der Verwaltungen und Betriebe der Länder mit Ausnahme des Landes Württemberg-Baden vom 27. Juni 1951	1. 4. 1951	1268
1811	Tarifvertragliche Vereinbarung für den Kampfmittelbeseitigungsdienst in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1949	1. 10. 1949	1270
1812	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 1. August 1951 zur Änderung der tarifvertraglichen Vereinbarung für den Kampfmittelbeseitigungsdienst in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1949	1. 4. 1951	1270/1
1813	Tarifvertrag für Musiker in Orchestern, auf die tarifliche Regelungen für Kultur- und Kurorchester keine Anwendung finden, vom 10. März 1951	1. 8. 1949	1278

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gew.Gr. I, II, XI—XIII, XV, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIII, XXVI, XXVIII und XXXI.

— MBl. NW. 1951 S. 1054.